

Der Pol Pot-Ieng Sary-Prozess revisited – Anmerkung zum Prozess gegen führende Rote Khmer im Jahr 1979

Von Rechtsanwalt Dr. Frank Selbmann, Dr. Dorette Wesemann, Leipzig

I. Fragestellung

Im Jahr 2007 haben die Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha (ECCC) in Phnom Penh ihre Arbeit zur Aufarbeitung der Verbrechen der Roten Khmer aufgenommen. Der hybride Gerichtshof ist in der Fachöffentlichkeit bereits vielfach beachtet worden.¹ Weithin unbeachtet blieb hingegen bis dato der bereits 1979 durchgeführte nationale Prozess gegen Pol Pot und Ieng Sary. Dieser Prozess stellte das erste Strafverfahren gegen ehemalige Regierungsmitglieder nach der Genozidkonvention dar. Er wurde weithin pauschal als Schauprozess bezeichnet, eine Einschätzung, die sich bis heute hält.² Noch weiter geht *Schabas*, der dafür plädiert, für das Verfahren auf die Bezeichnung „Prozess“ insgesamt zu verzichten.³ Als Hauptkritikpunkt wird aufgeführt, dass das Verfahren in Abwesenheit der Angeklagten durchgeführt wurde.⁴ Eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem Prozess fand erstmals im Zusammenhang mit der Frage statt, ob das Urteil aus dem Jahr 1979 im Verfahren gegen Ieng Sary ein Strafverfolgungshindernis für die ECCC bildet.⁵ Die wesentlichen Prozessdokumente wurden in den 1990er Jahren systematisch erschlossen und sind mittlerweile veröffentlicht, so dass sie Grundlage einer sachlichen Auseinandersetzung bilden können.⁶

In dem folgenden Beitrag sollen die Rechtsgrundlagen und der Prozessverlauf kurz dargestellt werden, um eine Diskussion zu diesem Prozess zu ermöglichen. Weiterhin soll der Frage nachgegangen werden, ob die Bewertung des Verfahrens als Schauprozess berechtigt ist.

II. Ausgangssituation

Die Herrschaft der so genannten Roten Khmer (eigentlich die Kommunistische Partei Kampuchéas, ihre Anhänger und die angebundenen Truppen) begann als Widerstandsbewegung gegen die von den USA unterstützte Regierung von Lon Nol, die aufgrund der kriegsbedingten Zerrüttung des Landes großen Zulauf erhielt. Die Führungsriege, deren bedeutsamste Kader aus Pol Pot, Nuon Chea, Ieng Sary, Son Sen und Kieu Samphan bestanden, intendierten die schnelle und konsequente Umsetzung eines autarken Agrarstaates nach maoistischem Vorbild, wobei sie mit beispielloser Brutalität gegen existierende und vermeintliche politische Gegner, soziale und religiöse Gruppen sowie das Volk allgemein vorgingen. In ihrer von 1975 bis 1979 andauernden Herrschaft kamen bis zu 2,2 Millionen Menschen ums Leben, was auf ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes geschätzt wird.⁷ Zu den herausragenden Verbrechen werden die Zwangsevakuierung der Stadtbevölkerung aufs Land, Zwangsarbeit bei extremer Mangelernährung, Folter und Massenmorde, Auslöschung der intellektuellen Eliten und Minderheiten, Zerstörung sozialer Bindungen und familiärer Strukturen, sowie die Vernichtung religiöser Symbole und Vertreter gezählt. Die Herrschaft der Roten Khmer wurde nach wiederholten Grenzprovokationen seitens der Roten Khmer durch den Einmarsch vietnamesischer Truppen und vietnamfreundlicher ehemaliger Roter Khmer beendet.

III. Der Prozess vor dem Revolutionstribunal des Volkes

1. Rechtsgrundlagen

Die Vorbereitungen für die Durchführung eines Tribunals wurden bereits kurze Zeit nach der Machtübernahme der neuen Regierung begonnen.⁸ Dazu wurde eine Arbeitsgruppe

¹ Vgl. nur *Dyrchs*, Das Hybride Khmer Rouge Tribunal, Entstehung, Entwicklung und rechtliche Grundlagen, 2008; *Erlmann*, Die Aufarbeitung internationaler Verbrechen und die Rolle der Vereinten Nationen – Der Fall Kambodscha, 2007; *Horsington*, Melbourne Journal of International Law 5 (2004), 462; *Kashyap*, in: Ambos/Othman (Hrsg.), New Approaches in International Justice, Kosovo, East Timor, Sierra Leone and Cambodia, 2003, S. 189; *Klein*, Northwestern Journal of International Human Rights 4 (2005/2006) 549; *Menzel*, Verfassung und Recht in Übersee 39 (2006), 425; *Osborne*, The Khmer Rouge Tribunal: An Ambiguous Good News Story, Lowy Institute Perspectives August 2007; *Schulz*, Das Rote-Khmer-Strafgericht in Kambodscha, Über die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Massenmordes, Dias-Analyse Nr. 41, Juni 2009; *Mayr-Singer*, VN 2008, 258.

² *Railsback*, Connecticut Journal of International Law 5 (1989/1990), 457 (460); *Stanton*, The Cambodian Genocide and International Law, 1992, unter <http://www.genocide-watch.org/cambodiaproject.html> (am 12.12.2009); *Luftglass*, Virginia Law Review 90 (2004), 883 (903); *Osborne* (Fn. 1), S. 6; *Mayr-Singer*, VN 2008, 258; *Schulz* (Fn. 1), S. 3; für eine Einordnung als Scheinprozess *Kashyap* (Fn. 1), 189; differenzierend *Fawthrop/Jarvis*, Getting away with Genocide, 2004, S. 40 ff. und *Menzel*, Verfassung und Recht in Übersee 39 (2006), 425 (430 f.).

³ *Schabas*, Human Rights Quarterly 23 (2001) 470 (475 f.).

⁴ *Stanton* (Fn. 2); *Luftglass*, Virginia Law Review 90 (2004), 883 (903).

⁵ ECCC, Public Decision on Appeal Against Provisional Detention Order of Ieng Sary, 002/909-2007-ECCC/OCIJ (PTC03), Beschl. v. 17.10.2008.

⁶ De Nike/Quigley/Robinson (Hrsg.), Genocide in Cambodia, Documents from the Trial of Pol Pot and Ieng Sary, 2000.

⁷ Zu den unterschiedlichen Zählungen *Etcheson*, After the Killing Fields – Lessons from the Cambodian Genocide, 2005, S. 119; *Kiernan*, The Pol Pot Regime – Race Power and Genocide in Cambodia under the Khmer Rouge, 3. Aufl. 2008, S. 456 ff.

⁸ Siehe z.B. *Affonço*, Der Deich der Witwen, 2009, S. 167. *Affonço*, eine französische Staatsangehörige, die Zwangsarbeit verrichten musste und mehrere Familienangehörige verlor, fasste diese Erlebnisse in einem Bericht für das Tribunal zusammen und sagte im Prozess als Zeugin aus, Dok.-Nr. 2.6.21. Die verwendeten Dokumentenziffern beziehen sich auf

unter der Leitung des früheren stellvertretenden Staatsanwalts von Phnom Penh, Dith Munty, gebildet.⁹ Unterstützung erfolgte durch vietnamesische Rechtsberater.¹⁰ Rechtsgrundlage für den Prozess ist das Dekret Nr. 1 zur „Gründung des Revolutionären Tribunals des Volkes zur Verfolgung der Pol Pot-Ieng Sary-Clique wegen des Verbrechens des Genozids“, verkündet von Heng Samrin am 15.7.1979.¹¹ Art. 1 bestimmt die sachliche Zuständigkeit des Tribunals. Danach ist dieses ausschließlich zur Verfolgung von Genozid zuständig, der von den Roten Khmer begangen wurde. Eine zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit erfolgt nicht. Art. 8 verweist auf die Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord vom 9.12.1948 und erklärt diese ausdrücklich für rückwirkend anwendbar. In Art. 2 wird der Strafraum festgelegt. Danach sind für Planung und Aufforderung zum Genozid Haftstrafen von 15-20 Jahren bzw. lebenslängliche Freiheitsstrafe sowie die Todesstrafe vorgesehen. Für die Begehung von Genozid beträgt der Strafraum 5 bis 15 Jahre, in minderschweren Fällen weniger als 5 Jahre Freiheitsstrafe. Eine weitere Strafmilderungsmöglichkeit war für ehemalige Rote Khmer vorgesehen, die zur „Einheitsfront für die Nationale Rettung Kambodschas“ übergelaufen waren. Gemäß Art. 3 sollten die Strafkammern mit einem vorsitzenden Berufsrichter und zehn Laienrichtern besetzt sein. Nach Art. 5 Abs. 1 waren Anklagen und Eröffnungsbeschlüsse den Angeklagten mindestens sieben Tage vor Prozessbeginn auszuhandigen. Diese hatten das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Das Tribunal wurde ermächtigt, ggf. Pflichtverteidiger zu bestellen.¹² Die Anklageschrift sollte den Angeklagten mindestens sieben Tage vor Prozessbeginn zugestellt werden.¹³ Prozesse in Abwesenheit waren zulässig. Jedoch sollte flüchtigen Angeklagten ein Verteidiger beigeordnet werden.¹⁴ Rechtsmittel gegen Urteile des Tribunals waren nicht statthaft.¹⁵

2. Prozessverlauf

Durch Dekret Nr. 4 vom 20.7.1979 wurde Keo Chanda zum Präsidenten des Gerichts bestimmt.¹⁶ Chanda, der bereits im Jahr 1973 nach Vietnam emigrierte¹⁷, war zum Zeitpunkt des Prozesses Minister für Information, Presse und Kultur der neuen kambodschanischen Regierung sowie Mitglied des

die von Nike/Quigley/Robinson (Fn. 6) verwendete Nummerierung.

⁹ *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 41.

¹⁰ *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 41.

¹¹ Decree Law Nr. 1: Establishment of People's Revolutionary Tribunal at Phnom Penh to Try the Pol Pot Ieng Sary Clique for the Crime of Genocide, Dok.-Nr. 1.01.

¹² Art. 5 Abs. 2.

¹³ Art. 5 Abs. 1.

¹⁴ Art. 6 Abs. 1.

¹⁵ Art. 7.

¹⁶ Dekret Nr. 4, Dok.-Nr. 1.02.

¹⁷ *Mosjakow*, The Khmer Rouge and the Vietnamese Communists: A History of their Relations as told in the Soviet Archives, GSP Working Paper 15, veröffentlicht unter <http://www.yale.edu/cgp/resources.html> (am 12.12.2009).

sog. Revolutionären Volksrates.¹⁸ Aufgrund der Ermächtigung in Dekret Nr. 4 erließ Chanda am 4.8.1979 eine Verfahrensordnung.¹⁹ Die Verhandlung fand vom 15.8. bis zum 19.8.1979 statt. Zum Prozess wurden 29 ausländische Journalisten akkreditiert.²⁰ Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR entsandte zur Prozessvorbereitung einen Rechtsberater, der das Land jedoch vor Prozessbeginn wieder verließ.²¹ Ebenso wurden die vietnamesischen Berater vor Prozessbeginn abgezogen.²² Am Prozess nahmen Vertreter ausländischer Gerichte und nichtstaatlicher Organisationen vor allem aus asiatischen und osteuropäischen Staaten als Beobachter teil. Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international oder die International Commissions of Jurists wurden nicht als Prozessbeobachter eingeladen.²³ Unterstützung von westlichen Staaten, wie das Angebot der Entsendung von Rechtsexperten, gab es nicht.²⁴ *De Nike* verweist darauf, dass die Ursache der fehlenden Unterstützung in der Politik des Kalten Krieges zu suchen sei.²⁵ Zum Prozess wurden 54 Zeugen geladen, von denen 39 aussagten.²⁶ Bei der Auswahl der Zeugen wurde auf eine paritätische Auswahl nach Regionen und sozialen Schichten unter Berücksichtigung der verfolgten Minderheiten geachtet. Daneben wurde auf schriftlich verfasste Zeugenaussagen zurückgegriffen. Sämtliche Aktenbestandteile wurden den internationalen Beobachtern, Journalisten sowie der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.²⁷

3. Das Urteil

Pol Pot und Ieng Sary wurden mit Urteil vom 19.8.1979 schuldig des Genozids i.S.d. Art. 1 des Dekrets Nr. 1 befunden und zum Tode verurteilt. Das Urteil enthält eine Auflistung der von den Roten Khmer begangenen Verbrechen, namentlich die Ermordung von Soldaten, Beamten der Lon-Nol-Regierung und Intellektuellen, die Verfolgung von buddhistischen Mönchen und Angehörigen von ethnischen religiösen Minderheiten, die gewaltsame Evakuierung der

¹⁸ Dieser bestand aus acht Personen, die zum Zeitpunkt des Prozesses faktisch die Regierung von Kambodscha bildeten, vgl. *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), 16.

¹⁹ Dok.-Nr. 1.07.

²⁰ Dok.-Nr. 1.11 a.

²¹ *De Nike*, Magazin of the Documentation Center of Cambodia, Special English Edition, Second Quarter 2008, 39; Interview am 26.9.2009 und Schriftverkehr mit Staatsanwalt a.D. Carlos Foth (im Archiv der *Autoren*). Die Bedeutung dieser Tätigkeit für den Prozess bedarf weiterer Recherchen und soll daher in einer gesonderten Untersuchung dargestellt werden.

²² Interview mit Staatsanwalt a.D. Carlos Foth am 26.9.2009.

²³ *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 43 f.

²⁴ Vgl. *Dyrchs* (Fn. 1), S. 50 f.

²⁵ *De Nike*, in: Ewald/Turković (Hrsg.), Large-Scale Victimization as a Potential Source of Terrorist Activities, 2006, S. 208; zur Rolle Kambodschas im Kalten Krieg als Spielball regionaler und globaler Interessen auch *Menzel*, Verfassung und Recht in Übersee 39 (2006), 425 (429 ff.).

²⁶ Dok.-Nr. 1.13.

²⁷ Bericht von *Bentoumi*, Internationale Vereinigung Demokratischer Journalisten.

Einwohner von Phnom Penh und anderen Städten nach der Eroberung durch die Roten Khmer, Versklavung der Bevölkerung sowie Folter.²⁸ Weitere Prozesse auf derselben Rechtsgrundlage gab es nicht. Zwar wurden in den 1980er Jahren und seit 1995 Haftstrafen gegen niederrangige Rote Khmer verhängt. Hierbei handelte es sich jedoch eher um Administrativhaft als um Strafverfolgung.²⁹ Die Verurteilung von Ieng Sary wurde auf Betreiben des kambodschanischen Ministerpräsidenten Hun Sen durch ein königliches Dekret im Jahr 1996 aufgehoben, nachdem dieser sich der kambodschanischen Regierung ergeben hatte.³⁰ Pol Pot starb im April 1998 unter ungeklärten Umständen.

III. Einhaltung international anerkannter Menschenrechtsstandards

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, ob anerkannte Menschenrechtsstandards im Prozess eingehalten wurden. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass es in den letzten 30 Jahren in diesem Bereich eine umfassende Entwicklung insbesondere durch die fortschreitende Kasuistik der regionalen Menschenrechtsgerichtshöfe und des UN-Menschenrechtsausschusses gegeben hat, auf die die jetzigen internationalen und internationalisierten Strafgerichtshöfe mit unterschiedlicher Begründung zurückgreifen.

1. Zulässigkeit von Abwesenheitsprozessen

In der Argumentation gegen den Prozess wird häufig aufgeführt, der Prozess gegen Pol Pot und Ieng Sary sei deshalb als Schauprozess zu bezeichnen, weil er in Abwesenheit der Angeklagten geführt wurde.³¹ Leider versäumen die Autoren, diese Aussagen kritisch zu hinterfragen bzw. zu belegen.

a) Abwesenheitsprozesse in nationalen Rechtsordnungen

In einer globalen Studie zu Menschenrechtsstandards in Strafprozessen aus dem Jahr 1993 stellte *Bassiouni* fest, dass von 139 untersuchten Staaten lediglich in 25 Verfassungen ein Verbot von Abwesenheitsprozessen vorgesehen ist, jedoch auch dort regelmäßig Ausnahmen existieren, soweit sich der Angeklagte dem Strafprozess durch Flucht entzieht.³² Das kambodschanische Recht lehnt sich an das französische Recht an. In vielen Staaten des romanischen Rechtskreises sind Abwesenheitsprozesse grundsätzlich zulässig, so z.B. in Frankreich, Italien und der Schweiz. In Frankreich wurde der mauretische Offizier *Ely Ould Dah* wegen Folter in Mauretanien in Abwesenheit zu einer Haftstrafe von ma-

ximal 10 Jahren verurteilt.³³ In den Niederlanden fanden NS-Kriegsverbrecherprozesse in Abwesenheit des Angeklagten statt.³⁴ Der EuGH stellte fest, dass das in Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens niedergelegte Verbot der Doppelbestrafung auch im Falle eines Abwesenheitsurteils, das in Frankreich nicht mehr vollstreckbar ist, daran hindere, ein Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland wegen derselben Tat einzuleiten.³⁵

b) Abwesenheitsprozesse und Menschenrechtsstandards in völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz von Menschenrechten

Die Frage der Zulässigkeit von Abwesenheitsverfahren ist an allgemein anerkannten Menschenrechtsstandards zu messen. Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbPR bestimmt, dass jeder Angeklagte das Recht hat, bei der Strafverhandlung anwesend zu sein oder sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen. Der Menschenrechtsausschuss wies im Jahr 1983 in seiner Entscheidung in *Sachen Mbenge v. Zaire*³⁶ darauf hin, dass Prozesse in Abwesenheit des Angeklagten nicht generell mit Art. 14 Abs. 3 IPBPR unvereinbar seien. Keine Bedenken bestünden, wenn ein Angeklagter rechtzeitig über die Einleitung des Verfahrens informiert wurde und auf sein Recht der Teilnahme am Prozess verzichtet habe. In Abwesenheitsverfahren sei jedoch darauf zu achten, dass die Verfahrensrechte des Angeklagten gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b, d und e IPbPR gewahrt werden. Im allgemeinen Kommentar zu Art. 14 IPbPR verweist der Menschenrechtsausschuss zudem darauf, dass in Abwesenheitsprozessen besondere Sicherungsmechanismen zu treffen seien, um eine ordnungsgemäße Verteidigung zu gewährleisten.³⁷ Der EGMR befasste sich mehrfach mit der Frage von Abwesenheitsverfahren in Belgien³⁸, Frankreich³⁹, Italien⁴⁰, den Niederlanden⁴¹ und der Schweiz⁴²

³³ Die Verurteilung wurde vom EGMR nicht beanstandet, EGMR, *Ely Ould Dah v. Frankreich*, Appl.-Nr. 13113/03, Beschl. v. 17.3.2009. Die Frage der Zulässigkeit eines Abwesenheitsurteils wurde im Verfahren vor dem EGMR vom Beschwerdeführer nicht gerügt.

³⁴ So verurteilte der Sondergerichtshof Amsterdam am 18.10.1949 Heinrich Boere, der als Mitglied der Waffen-SS holländische Zivilisten erschoss, zum Tode. Die Todesstrafe wurde später in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Das OLG Köln lehnte eine Vollstreckung der Haftstrafe ab, vgl. OLG Köln, Beschl. v. 3.7.2007 – 2 Ws 156/07. Derzeit findet eine Hauptverhandlung vor dem LG Aachen statt, vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 6.10.2009 – 2 BvR 1724/09.

³⁵ EuGH, Urt. v. 11.12.2008 (Klaus Bourgain) – Az. C-297/07.

³⁶ CCPR, *Mbenge v. Zaire*, Communication 16/1977, 25.3.1983.

³⁷ CCPR, General Comment Nr. 13; 13.4.1984.

³⁸ EGMR, *Geysseghem v. Belgien*, Urt. v. 21.1.1999, Appl.-Nr. 26103/95 = NJW 1999, 2353.

³⁹ EGMR, *Krombach v. Frankreich*, Urt. v. 13.2.2001, Appl.-Nr. 29731/96 = NJW 2001, 2387.

⁴⁰ EGMR, *Colozza v. Italien*, Urt. v. 12.2.1985, EuGRZ 1985, 632; *F.C.B. v. Italien*, Urt. v. 28.8.1991, EuGRZ 1992, 539 (540); *Sejdovic v. Italien*, Urt. v. 1.3.2006, Appl. 56581/00.

²⁸ Dok.-Nr. 3.04. Das Urteil wurde von der vietnamesischen Regierung an die Vereinten Nationen weitergeleitet, siehe UN Doc. A 34/491 vom 20.9.1979.

²⁹ *Etcheson* (Fn. 7), S. 131.

³⁰ Royal Decree, 14.9.1996, NS RKT/0996/72.

³¹ *Stanton* (Fn. 2); *Luftglass*, *Virginia Law Review* 90 (2004), 883 (903).

³² *Bassiouni*, *Duke Journal of Comparative and International Law* 3 (1993), 235 (279 f.).

und griff zur Wahrung der Rechte des Angeklagten korrigierend ein. Aus der Rechtsprechung des EGMR lassen sich mehrere Kriterien für zulässige Abwesenheitsverfahren ableiten. So ist erforderlich, dass

- der Angeklagte ausreichend über das gegen ihn laufende Verfahren informiert wird⁴³,
- der Angeklagte in der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren anwaltlich vertreten ist⁴⁴ und
- der Verteidiger sowohl in der Hauptverhandlung als auch im Rechtsmittelverfahren Anträge stellen darf.⁴⁵

Grundsätzlich hat der in Abwesenheit verurteilte Angeklagte jedoch einen Anspruch auf eine erneute Anhörung.⁴⁶ Soweit ein ordnungsgemäß über das Verfahren informierter Angeklagter auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet und keine Sanktionierung der Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung durch die Beschneidung der Rechte der Verteidiger erfolgt, liegt nach der Rechtsprechung des EGMR kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. c EMRK vor.⁴⁷

c) Abwesenheitsprozesse und internationale Strafgerichtsbarkeit

Vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg wurde der Prozess gegen den Angeklagten Bormann in Abwesenheit geführt. Nach den Statuten für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Gerichtshof für Ruanda sind Abwesenheitsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.⁴⁸ Daher dürfen keine Verfahren gegen flüchtige Angeklagte durchgeführt werden. Davon zu trennen sind Sachverhalte, in denen Angeklagte, die sich in Untersuchungshaft befinden, eine Teilnahme am Prozess verweigern. Nach Art. 82bis der Verfahrensordnung für den ICTR kann auf das Anwesenheitsrecht verzichtet werden, soweit eine ordnungsgemäße Verteidigung gewährleistet ist. Die Verfahrensordnung des ICTY enthält keine entsprechende Regelung. Jedoch kann ein Angeklagter aus dem Verhandlungssaal verwiesen werden, wenn er die Hauptverhandlung fortgesetzt stört.⁴⁹ Weiterhin ist in der Rechtsprechung des ICTY anerkannt, dass ein Angeklagter

auf das Recht am Prozess teilzunehmen ausdrücklich verzichten kann.⁵⁰ Erforderlich ist jedoch, dass auch der abwesende Angeklagte im Zeitraum der Abwesenheit anwaltlich vertreten wird und der Verteidiger während der Beweisaufnahme anwesend ist.⁵¹ Es liegt daher nicht in der Hand des Angeklagten, der sich selbst verteidigt, eine Unterbrechung oder Nichtdurchführung der Hauptverhandlung durch Boykott des Prozesses zu erreichen. Daher hat die Strafkammer im Verfahren gegen Radovan Karadžić dem Angeklagten, der eine Teilnahme an der Hauptverhandlung fortgesetzt verweigerte, die Beordnung eines Verteidigers angeordnet. Dieser soll die Vertretung übernehmen, wenn sich der Angeklagte weiterhin weigert, am Verfahren teilzunehmen.⁵²

Ebenso sind nach Art. 63 des Rom-Statuts in Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof Abwesenheitsprozesse gegen flüchtige Angeklagte ausgeschlossen. Jedoch kann ein Angeklagter auch hier ausnahmsweise von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, wenn er diese wiederholt stört. Dagegen hat der UN-Sicherheitsrat für das Statut des Sondergerichtshofes für den Libanon Abwesenheitsprozesse ausdrücklich gebilligt. Gemäß Art. 22 des Statuts des Sondergerichtshofes für den Libanon sind Abwesenheitsprozesse dann zulässig, wenn

- ein Angeklagter auf sein Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, verzichtet hat,
- ein Angeklagter nicht an den Gerichtshof überstellt wurde, flüchtig oder anderweitig unauffindbar ist und
- alle angemessenen Maßnahmen ergriffen worden sind, um sein Erscheinen vor dem Gerichtshof sicherzustellen und ihn über die von dem Vorverfahrensrichter bestätigten Anklagepunkte zu unterrichten.

Angeklagte, die in Abwesenheit verurteilt wurden und keine Verteidiger ihrer Wahl bestimmt haben, haben das Recht auf eine erneute Verhandlung oder können das Urteil annehmen.

2. Wahrung der Rechte der Angeklagten im Prozess, insbesondere Gewährleistung einer standesgemäßen Strafverteidigung

Damit lässt sich festhalten, dass Abwesenheitsprozesse in der Regel unerwünscht, jedoch nicht grundsätzlich mit allgemeinen menschenrechtlichen Verfahrensgrundsätzen unvereinbar sind.⁵³ Die Frage der Zulässigkeit ist eine Frage des Einzelfalls. Insoweit ist zu berücksichtigen, ob der Beschuldigte rechtzeitig über den Prozess informiert wurde⁵⁴ und eine

⁴¹ EGMR, *Lala v. Niederlande*, Urt. v. 22.3.1994 = ÖJZ 1995, 196 (197).

⁴² EGMR, *Medenica v. Schweiz*, Urt. v. 14.6.2001, Appl.-Nr. 20491/92.

⁴³ EGMR, *Sejdovic v. Italien* (Fn. 40), Rn. 86 ff.

⁴⁴ EGMR, *Lala v. Niederlande* (Fn. 41), ÖJZ 1995, 196 (197).

⁴⁵ EGMR, *Geyseghem v. Belgien* (Fn. 38) = NJW 1999, 2353 (2354).

⁴⁶ EGMR, *Sejdovic v. Italien* (Fn. 40), Rn. 82; *Krombach v. Frankreich* (Fn. 39), 2390.

⁴⁷ EGMR, *Medenica v. Schweiz* (Fn. 42), Rn. 56 f.

⁴⁸ Weiterführend *Marauhn*, in: Weissbrodt/Wolfrum (Hrsg.), *The Right to a Fair Trial*, 1997, S. 763 (S. 765).

⁴⁹ Art. 80 Abs. 2 der Verfahrensordnung des ICTY; siehe dazu *The Prosecutor v. Radovan Karadžić, Decision on Appointment of Counsel on further Trial Proceedings*, IT-95-5/18-T, 5.11.2009, Rn. 14 ff.

⁵⁰ Siehe ICTY, *The Prosecutor v. Milan Simić, Sentencing Judgement*, IT 95-9/2-S, 17.10.2002 Rn. 8 und Fn. 18.

⁵¹ Für die Rechtsprechung des ICTR die gemeinsame Rechtsmittelkammer beider Gerichtshöfe *Jean Bosco Barayagwiza v. The Prosecutor, Judgement*, ICTR-99-52-A, 28.10.2007, Rn. 139.

⁵² *The Prosecutor v. Radovan Karadžić, Decision on Appointment of Counsel* (Fn. 49), Rn. 24 ff.

⁵³ *Trechsel, Human Rights in Criminal Proceedings*, 2005, S. 252.

⁵⁴ EGMR, *Sejdovic v. Italien* (Fn. 40), Rn. 86 ff.; vgl. auch die Entschließung des Ministerrats des Europarats, Council of

standesgemäße Verteidigung gewährleistet ist.⁵⁵ Keine Bedenken bestehen, wenn der Angeklagte einen Anspruch auf einen neuen Prozess hat.⁵⁶ Überträgt man dies auf den Prozess gegen Pol Pot und Ieng Sary lässt sich folgendes feststellen: Der ICCPR trat in Kambodscha erst am 26.5.1992 in Kraft. Er war daher im Prozess nicht direkt anwendbar.⁵⁷ Die aufgestellten Kriterien können jedoch als Richtlinien dienen, ob grundlegende Verfahrensrechte eingehalten wurden. Beide Angeklagte wurden am 6.8.1979 über den Prozessbeginn am 15.8.1979 informiert.⁵⁸ Die entsprechenden Anordnungen wurden im kambodschanischen Radio vom 8.8.1979 bis zum 14.8.1979 öffentlich bekannt gemacht.⁵⁹ Die Vorbereitung des Prozesses war den Roten Khmer bekannt, da diese in eigenen Radiosendungen Propaganda gegen diesen verbreiteten.⁶⁰ Grundsätzlich ist eine einwöchige Vorbereitungszeit für eine effektive Verteidigung zu kurz.⁶¹ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Komplexität des Sachverhaltes. Der Menschenrechtsausschuss legte hier keine starren Zeitgrenzen fest, hielt jedoch eine 3-Tagesfrist für unvereinbar mit Art. 14 IPbPR.⁶² Allerdings hätte wohl auch bei früherer Kenntnis keiner der beiden Angeklagten die Absicht gehabt, am Prozess teilzunehmen. Zwar kann ein Angeklagter auf das Recht an der Hauptverhandlung teilzunehmen verzichten. Jedoch muss während der Abwesenheit eine standesgemäße Verteidigung gewährleistet sein. Den Angeklagten wurden drei Verteidiger beigeordnet.⁶³ Diese hatten während des Prozesses keinen Kontakt zu den Angeklagten.⁶⁴ Aus den bislang erschlossenen Dokumenten wird nicht ersichtlich, ob die Verteidiger die Bestellung angefochten haben bzw. rügten, dass die Zeit für die Vorbereitung des Prozesses nicht aus-

reichte. Darüber hinaus spielten die Verteidiger im Verfahren eine untergeordnete Rolle und machten von ihrem Recht, den Zeugen Fragen zu stellen, kaum Gebrauch.⁶⁵ Insbesondere der US-amerikanische Verteidiger Hope R. Stevens steht hier zu Recht in der Kritik.⁶⁶ In der mangelnden Professionalität der Verteidiger muss der grundlegende Schwachpunkt des Prozesses gesehen werden. Stevens eröffnete sein Schlussplädoyer mit den Worten „I have not come from halfway around the world to give approval to monstrous crime or to ask for mercy for the criminals“.⁶⁷ An anderer Stelle führt er aus: „It is now clear to all that Pol Pot and Ieng Sary were criminal insane monsters carrying out a program the script was written elsewhere for them“. Die beiden anderen Verteidiger verwiesen in ihren Plädoyers vor allem auf eine Beteiligung der chinesischen Regierung an den verübten Verbrechen.⁶⁸ Die aus heutiger Sicht nächstliegende Verteidigungsstrategie, dass der Tatbestand des Genozids nicht erfüllt sei, wurde nicht gewählt.⁶⁹ Stattdessen bestätigt Stevens die Anklagevorwürfe. Weiterhin versuchte die Verteidigung vor allem eine Beteiligung der Volksrepublik China an den Verbrechen der Roten Khmer nachzuweisen. Als problematisch ist auch einzuschätzen, dass als Verteidiger Dith Munty beigeordnet wurde, der die Prozesse mit vorbereitet hat. Eine sachgerechte, standesrechtlich einwandfreie Verteidigung war daher nicht gewährleistet. Eine Möglichkeit der Durchführung eines neuen Prozesses unter Anwesenheit der Angeklagten bestand nicht.

3. Unabhängigkeit des Gerichts

a) Mögliche Befangenheit des Vorsitzenden Richters und Verstoß gegen die Unschuldsvermutung

Bezüglich des Vorsitzenden Richters Chanda wird der Vorwurf der Befangenheit erhoben. Eine Unabhängigkeit des Gerichts sei daher nicht garantiert gewesen. Außerdem könne aus seinem vorprozessualen Verhalten ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung abgeleitet werden.⁷⁰ Wie bereits dargelegt, war Chanda gleichzeitig Informationsminister. Dies spiegelt die Situation wider, dass eine Gewaltenteilung aufgrund der Zerstörung des gesamten Justizsystems zum Zeitpunkt des Prozesses nicht gewährleistet war. Chanda gab nach seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am 28.7.1979 eine Pressekonferenz, in der er darlegte, dass er die Begehung von Genozid durch die „Pol Pot und Ieng Sary Clique“ als erwiesen ansah.⁷¹ Weiterhin kündigte Chanda

Europe, Committee of Ministers, Resolution (75) 11 on the Criteria Governing Proceedings held in Absence of the Accused vom 21.5.1975, § 1 sowie CCPR, Mbenge v. Zaire (Fn. 36), Abs. 14.1.

⁵⁵ EGMR, Sejdovic v. Italien (Fn. 40), Rn. 91 ff. m.w.N.; Council of Europe (Fn. 54), § 5; CCPR, Mbenge v. Zaire (Fn. 36), Abs. 14.1.

⁵⁶ Trechsel (Fn. 53), S. 254; Council of Europe, Resolution 75 (11) (Fn. 54), § 5.

⁵⁷ Vgl. http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TR-EATY&mtidsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (am 1.12.2009).

⁵⁸ Order Nr. 2: Presiding Judge Order to Appear at Trial to Pol Pot, Dok.-Nr. 1.16; Order to Appear at Trial to Ieng Sary, Dok.-Nr. 1.16bis.

⁵⁹ Bailiff, Record of Notification of Summons the Fugitive Suspect Pol Pot, Dok.-Nr. 1.17; ders., Record of Notification of Summons the Fugitive Suspect Ieng Sary, Dok.-Nr. 1.18.

⁶⁰ Quigley, in: De Nike/ders./Robinson (Fn. 6), S. 9.

⁶¹ Die Strafkammer im Verfahren gegen Radovan Karadžić hat dem beizuordnenden Strafverteidiger eine Frist von dreieinhalb Monaten eingeräumt, The Prosecutor v. Radovan Karadžić, Decision on Appointment of Counsel (Fn. 49), Rn. 24 ff.

⁶² CCPR, Mbenge v. Zaire (Fn. 36), Abs. 14.2.

⁶³ Decision Nr. 25: Presiding Judge, Appointment of Defense Lawyers, Dok.-Nr. 1.11.

⁶⁴ Quigley (Fn. 60), S. 11.

⁶⁵ Quigley (Fn. 60), S. 11.

⁶⁶ Schabas, Human Rights Quarterly 23 (2001) 470 (476).

⁶⁷ Dok.-Nr. 3.03 a.

⁶⁸ Yuos Por, Dok.-Nr. 3.03b; Dith Munty, Dok.-Nr. 3.03c.

⁶⁹ Dazu unter IV. 2.

⁷⁰ Vgl. dazu die ausführliche Analyse der Vertreter der Zivilparteien im Prozess gegen Ieng Sary vor der ECCC, Civil Party Co Lawyers' Joint Response to Appeal of Ieng Sary against the Provisional Detention Order, 002/19-09-2007-ECCC/OCIJ (PTC 3), 19.5.2008.

⁷¹ Siehe Dok.-Nr.1.01bis. Die entsprechende Stellungnahme lautete „It is clear that the Pol-Pot Ieng Sary clique commit-

Prozesse gegen niederrangige Täter an und stellte vorab klar, dass diese mit einer geringeren Strafe zu rechnen hätten.⁷² Eine Möglichkeit der juristischen Überprüfung der Unabhängigkeit des Gerichts gab es nicht. Gemäß Art. 1 Abs. 3 der von Chanda verfassten Verfahrensordnung waren Anträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung auf Änderung der Besetzung der Strafkammer unzulässig. Den Parteien war es daher nicht möglich, diese Punkte im Prozess zu rügen.

b) Unabhängigkeit der Laienrichter

Die Laienrichter wurden so ausgewählt, dass sie alle Schichten der Bevölkerung repräsentieren sollten.⁷³ Jedoch war auch insoweit eine Unabhängigkeit nicht gesichert. Einer der Laienrichter gab im Vorfeld des Prozesses eine schriftliche Zeugenaussage ab.⁷⁴ Ein weiterer Laienrichter verfasste als Mediziner einen Bericht über die gesundheitliche Situation von Kindern während der Herrschaft der Roten Khmer.⁷⁵ Diese Personen hätten unter Berücksichtigung von Prinzipien eines fairen Prozesses nicht als Richter tätig werden dürfen. Auch insoweit war nach der Verfahrensordnung eine Rüge ausgeschlossen. *Quigley*, der als Prozessbeobachter anwesend war, verweist jedoch auch darauf, dass es im Jahr 1979 in Kambodscha niemanden gab, der nicht im Vorfeld des Prozesses eine vorgefertigte Meinung zur Frage der Schuld bzw. Unschuld der Angeklagten hatte.⁷⁶ In jener Situation, die durch anhaltende Kriegs- und Gräueltaten, das Fehlen jeglicher staatlicher Strukturen, sowie eine katastrophale Versorgungslage gekennzeichnet war, muss zurecht gefragt werden, ob die beteiligten kambodschanischen Juristen überhaupt eine neutrale Haltung einzunehmen imstande waren.

IV. Sonstige Aspekte

1. Feststellung der individuellen Tatbeiträge im Urteil

Während das Urteil die bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Verbrechen der Roten Khmer detailliert auflistet, wird es versäumt, eine individuelle Zurechnung der Tatbeiträge der im Urteil dokumentierten Verbrechen vorzunehmen. Das Urteil verweist insoweit summarisch auf Resolutionen, Befehle und Propagandamaterial der Roten Khmer, ohne diese weiter zu spezifizieren.⁷⁷ Ein ausdrücklicher Nachweis bezüglich der individuellen Verantwortlichkeit von Pol Pot erfolgt lediglich im Hinblick auf die Ermordung von 2.005

ted the crime of genocide not only a particular ethnic group or against a particular social stratum of the population, but against the Kampuchean people as a whole. In its flight, the Pol Pot-Ieng Sary clique is still killing tens of thousands innocent people.“ Die Aussage ist wohl in den Kontext einzuordnen, dass dem Gericht Beweise vorlagen, wonach die Roten Khmer auf dem Rückzug eigene Soldaten, die verwundet waren, ermordeten, vgl. z.B. Dok.-Nr. 2.3.6.09.

⁷² Ebenda.

⁷³ *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 279.

⁷⁴ Vgl. Dok.-Nr. 2.1.1.06.

⁷⁵ Dok.-Nr. 2.4.03c.

⁷⁶ *Quigley* (Fn. 60), S. 8.

⁷⁷ UN-Doc. A 34/491, 22.

Soldaten der Lon Nol Regierung. Insoweit wird Bezug auf einen Befehl von Pol Pot genommen.⁷⁸ Bezüglich der Verfolgung von Regimegegnern wird im Urteil zwar auf einen Befehl des ständigen Ausschusses der Kommunistischen Partei verwiesen, jedoch wird es versäumt darzulegen, wer an der Sitzung teilgenommen hat.⁷⁹ Die vorhandenen Prozessdokumente belegen allerdings die Anwesenheit von Pol Pot und Ieng Sary.⁸⁰ Was die Tatbeteiligung von Ieng Sary betrifft, so nimmt das Urteil ausschließlich Bezug auf die Praxis der Zwangsverheiratung.⁸¹

2. Definition von Völkermord im Statut des Tribunals

Kambodscha war seit 1950 Vertragspartei der Genozidkonvention. Eine Umsetzung in nationales Strafrecht erfolgte jedoch vor 1975 nicht.

Art. 1 des Dekrets Nr. 1 definiert Genozid wie folgt:

- geplante Massaker an Gruppen unschuldiger Menschen;
- gewaltsame Vertreibung der Bevölkerung aus Städten und Dörfern, um sie zu konzentrieren und zur Zwangsarbeit unter Bedingungen anzuhalten, die zur physischen und psychischen Vernichtung führen;
- Abschaffung der Religion;
- Zerstörung der ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen Strukturen von Familien und sozialen Beziehungen.⁸²

Der Tatbestand stimmt daher nicht mit der konventionsrechtlichen Definition in Art. II der Genozidkonvention vom 9.12.1948 überein. Art. 1 Dekret Nr. 1 enthält im objektiven Tatbestand anders als Art. II Genozidkonvention auch einen Tatbestand der Vertreibung. Zielrichtung der Vertreibung ist jedoch i.d.R. nicht die Vernichtung der Gruppe. Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung fallen Vertreibungen jedoch nicht *per se* unter den Genozidtatbestand.⁸³ Unter den Genozidtatbestand fallen nur Handlungen, die auf die Vernichtung der Gruppe gerichtet sind.⁸⁴ Ebenso schützt Art. II der Genozidkonvention nicht vor so genanntem kulturellem Genozid.⁸⁵ Das eigentliche konstitutive Tatbestandsmerkmal der Absicht eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als

⁷⁸ UN-Doc. A 34/491, 4.

⁷⁹ UN-Doc. A 34/491, 6.

⁸⁰ Dok.-Nr. 25.2.23.

⁸¹ UN-Doc. A 34/491, 14.

⁸² Vgl. dazu bereits *Selbmann*, *Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht*, 2002, S. 69.

⁸³ *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, 2. Aufl. 2008, § 7 Rn. 144; *Heintze*, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 13 (2000), 225 (229); *Selbmann* (Fn. 82), S. 217; *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 1. Aufl. 2003, S. 219; a.A. *de Zayas*, *Archiv des Völkerrechts* 35 (1997), 29 (36 f.).

⁸⁴ *Drost*, *The Crime of State*, Bd. 2, *Genocide – Penal Protection for Fundamental Freedoms of Persons and Peoples*, 1959, S. 86.

⁸⁵ *Drost* (Fn. 84), S. 58 ff.; *Thornberry*, *International Law and the Rights of Minorities*, 1991, S. 71 ff.; *Selbmann* (Fn. 82), S. 219; *Werle* (Fn. 83), S. 205.

solche ganz oder teilweise zu vernichten, enthält die Definition nicht. Auf einen Verweis auf das kambodschanische Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1956 wird anders als im Gesetz zur Schaffung der ECCC verzichtet.⁸⁶ Grundsätzlich sind die Staaten bei der Schaffung von Straftatbeständen des Genozids frei, von Art. II Genozidkonvention abzuweichen. In der Regel findet jedoch eine wörtliche Übernahme statt.⁸⁷ Da das Dekret Nr. 1 jedoch erst im Jahr 1979 in Kraft gesetzt wurde, stellt sich die Frage, ob ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot i.S.v. Art. 15 IPbPR vorliegt. Unter dem Gesichtspunkt menschenrechtlicher Prinzipien sollen ex post facto Gesetze ausgeschlossen werden.⁸⁸ Im Völkerstrafrecht ist daneben ein Bestimmtheitsgrundsatz anerkannt.⁸⁹ Gemäß Art. 15 Abs. 2 IPbPR sind Durchbrechungen des Rückwirkungsverbotes möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Handlung zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war. Die anzuwendende Regel muss daher zweifelsfrei völkergewohnheitsrechtlichen Charakter haben.⁹⁰ Anerkannt ist jedoch lediglich die konventionsrechtliche Definition, von der wie dargelegt im Dekret Nr. 1 erheblich abgewichen wird. Eine Ansicht, die die Auffassung vertritt, dass eine von der Konvention abweichende völkergewohnheitsrechtliche Definition existiert⁹¹, hat sich nicht durchgesetzt.⁹² Damit liegt nach kontinentaleuropäischem Rechtsverständnis ein Verstoß gegen das Rückwirkungsgebot vor. Um diesem Konflikt aus dem Weg zu gehen, hätten sich drei Möglichkeiten angeboten: die Anwendung des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1956, die wörtliche Übernahme der Definition in Art. II Genozidkonvention in das Statut des Tribunals oder der Rückgriff auf die Nürnberger Prinzipien. Eine Verfolgung als Genozid, soweit nicht ethnische oder religiöse Minderheiten betroffen waren, erweist sich als problematisch. Die wohl mittlerweile überwiegende Meinung geht davon aus, dass die Verbrechen der Roten Khmer als Verbrechen gegen die Menschheit zu qualifizieren seien.⁹³ Rechtspre-

chung der ECCC zu dieser Frage liegt noch nicht vor. In einem entsprechenden Strafverfahren wäre zu prüfen, ob Vernichtungsabsicht im Hinblick auf eine nationale Gruppe vorgelegen hat, was in Fällen eines so genannten „Auto-Genozids“ i.d.R. nur sehr schwer möglich ist.⁹⁴ Eine andere Möglichkeit wäre ein Rückgriff auf den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschheit. Die Möglichkeit der Aufnahme eines Straftatbestandes der Verbrechen gegen die Menschheit in das Statut des Tribunals wurde im Juli 1979 diskutiert. Sie wurde jedoch verworfen. Ziel der kambodschanischen Seite war eine Anerkennung des Prozesses in der westlichen Staatengemeinschaft. Bezüglich eines Straftatbestandes der Verbrechen gegen die Menschheit bestanden jedoch Vorbehalte, weil eine fehlende Akzeptanz befürchtet wurde.⁹⁵ Unabhängig von diesen Erwägungen wäre ein Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschheit zu akzeptieren gewesen, da dieser bereits im Jahr 1975 im Völkergewohnheitsrecht verankert war.⁹⁶

V. Definition und Strukturmerkmale eines Schauprozesses und Anwendung dieser Kriterien auf das Verfahren gegen Pol Pot und Ieng Sary

1. Ansatz zur Bestimmung von Schauprozessen

Nachdem die grundlegenden Verfahrensmängel aufgezeigt wurden, soll abschließend die Frage erörtert werden, ob die Kriterien eines Schauprozesses erfüllt sind. Die Frage, wann ein Strafverfahren die Kriterien eines Schauprozesses erfüllt, kann nicht allein nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung erfolgen. Entscheidend ist der Versuch, die Öffentlichkeit zu manipulieren.⁹⁷ Schauprozesse werden durch drei wesentliche Strukturmerkmale gekennzeichnet: sie sind (a) öffentlichkeitswirksam inszenierte und von massiven Agitationskampagnen begleitete, (b) lediglich scheinbare Strafgerichtsverfahren von im Voraus präzise geplanter Regieführung, die (c) politischen Zwecken dienen.⁹⁸ Schauprozesse sind als spezielle Formen politischer Justiz zu kennzeichnen, die allerdings nur die äußere Hülle eines Gerichtsverfahrens angenommen haben, da alle wesentlichen Entscheidungen über den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens bereits vorab gefällt worden sind. Nicht jede Form politischer Justiz stellt einen Schauprozess dar. Der Begriff Schauprozess wurde in der Zeit des frühen sowjetischen Kommunismus geprägt, insbesondere in Zusammenhang mit den drei Moskauer Prozessen 1936, 1937 und 1938 gegen

⁸⁶ Art. 3 of the Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers, with Inclusions of Amendments as promulgated on 27.10.2004 (NS/RKM/1004/006).

⁸⁷ *Schabas*, Yearbook of International Humanitarian Law 5 (2002), 131 (136) mit Beispielen für abweichende Definitionen; weitere Beispiele siehe *Selbmann* (Fn. 82), S. 180.

⁸⁸ *Ambos*, CLF 20 (2009), 353 (375).

⁸⁹ *Ambos*, CLF 20 (2009), 353 (375).

⁹⁰ *Ambos* (Fn. 83), § 5 Rn. 5.

⁹¹ So *van Schaack*, Yale Law Journal 106 (1997), 2259 (2280 ff.).

⁹² Siehe dazu *Schabas*, Yearbook of International Humanitarian Law 5 (2002), 131 (136); *Selbmann* (Fn. 82), S. 142 ff.; *Thornberry* (Fn. 85) S. 104; *Werle* (Fn. 83), S. 212.

⁹³ *Heintze*, Zeitschrift für Genozidforschung 5 (2004), 114 (124); *Schabas*, Human Rights Quarterly 23 (2001) 470 (472); *ders.*, New England Law Review 35 (2000/2001), 287; zum Meinungsstand *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 223 ff.; offen gelassen in Report of the Group of Experts für Cambodia established pursuant to General Assembly Resolution 52/153; 18.2.1999; Rn. 61 ff.

⁹⁴ *Selbmann* (Fn. 82), S. 182.

⁹⁵ Interview und Schriftverkehr mit Staatsanwalt a.D. Carlos Foth (im Archiv der Autoren).

⁹⁶ Report of the Group of Experts (Fn. 93), Rn. 66 ff.; *Werle* (Fn. 83), S. 236; zur Frage der Verankerung der unterschiedlichen Beteiligungsformen im Jahr 1975 im Völkergewohnheitsrecht, *Ambos*, CLF 20 (2009), 353 (376 ff.).

⁹⁷ *Beckert*, Die erste und letzte Instanz, Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten der DDR, 1995, S. 34.

⁹⁸ *Marker*, Politische Skandale in Demokratien und Schauprozesse in Diktaturen – Zur funktionalen Äquivalenz, 2007, S. 22.

Kamjenuw, Sinowjew, Bucharin u.a., in denen es Stalin um die Ausschaltung der innerparteilichen Opposition ging.⁹⁹ Schauprozesse wurden späterhin als politische Methode in anderen Ländern des Ostblock in ähnlicher, wenn auch abgewandelter Form durchgeführt, um Abspaltungen und Unbotmäßigkeiten tatsächlicher und imaginärer Gegner vorzubeugen.¹⁰⁰

2. Öffentlicher Charakter

Wesentliches Kernmerkmal des Schauprozesses sind die begleitende Agitation und Propaganda in der Bevölkerung. Durch dieses Charakteristikum können Schauprozesse von rechtsstaatswidrigen Geheimprozessen unterschieden werden. Geheimprozesse zielten in erster Linie darauf ab, politische Gegner unschädlich zu machen, während Schauprozesse zum Ziel haben, durch gezielte Manipulation der Bevölkerung Legitimität vorzuspiegeln.¹⁰¹ Somit werden unter den Begriff Schauprozess nicht allein das juristische Verfahren *per se*, sondern auch die sozialen und gesellschaftlichen Interaktionen in seinem Umfeld subsumiert. Ein Propagandafeldzug regimetreuer Medien begleitet den Schauprozess von Anfang an, um die Bevölkerung zu einer negativen Einstellung zum Angeklagten und der durch ihn repräsentierten Gruppe zu bewegen. Kritische Mediendarstellungen werden gezielt unterdrückt. Durch weitere Maßnahmen wie etwa Forderungen von „Bürgern“ nach einer möglichst harten Bestrafung via Medien oder die Organisation von „spontanen“ Massendemonstrationen gegen den Angeklagten wird die spätere Bestrafung des Täters als logische und legitime Befolgung des „Volkswillens“ dargestellt.¹⁰² Wie dargelegt, wurden der Prozess gegen Pol Pot und Ieng Sary öffentlichkeitswirksam durchgeführt und die Prozessdokumente der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Jedoch diente dies nicht vorrangig der Agitation, da es in Kambodscha keine Familie gab, die nicht von den Verbrechen der Roten Khmer betroffen war. Vielmehr sollten die Verbrechen dokumentiert werden. In Kambodscha wurde (und wird) der Prozess als legitimes Mittel im Umgang mit den Roten Khmer gesehen.¹⁰³ Ein weiteres Ziel war das Bestreben der Anerkennung der neuen Regierung insbesondere durch die Vereinten Nationen.¹⁰⁴ Der Prozess wurde von Propaganda-Störmaßnahmen der Roten Khmer begleitet, die in der damaligen Situation noch immer ein mächtiger Gegner der sich soeben konstituierenden Regie-

rung war. Demnach spielte der Kampf um die Deutungshoheit der Ereignisse in den Jahren 1975-79 eine wichtige Rolle.¹⁰⁵

3. Regieführung

Die Durchführung von Schauprozessen verlangt eine willfährige, absolut regimetreue Justiz, die durch verschiedene juristische und personalpolitische Maßnahmen strukturell auf einen programmierten Schauprozess vorbereitet werden kann. Schauprozesse bedürfen einer präzisen Vorbereitung. Die typischen Anklagepunkte sind politisch motiviert und allgemein formuliert, wie etwa Hochverrat, Spionage, Kollaboration, Terrorismus, Verschwörung, Sabotage u.a.¹⁰⁶ Um die Schuld des Angeklagten glaubhaft dokumentieren zu können, wird in der Regel ein vollumfängliches Geständnis des Angeklagten beigebracht, das im Vorfeld durch psychische und physische Folter, Manipulation oder Erpressung erhalten wurde.¹⁰⁷ Weitere Beweise sind das Beibringen manipulierter Daten und Akten, die Zurückhaltung entlastender Umstände sowie die Nötigung und Bestechung von vermeintlichen Belastungszeugen. Die Verurteilung erfolgt nicht aufgrund von tatsächlichen Beweisen.¹⁰⁸ Für den Prozessverlauf werden i.d.R. „Drehbücher“ angefertigt, die im Vorfeld bereits alle Anweisungen zum Verlauf einschließlich Fragen und Antworten von Zeugen und Angeklagten beinhalten.¹⁰⁹ Da Schauprozesse auch im Radio oder Fernsehen übertragen werden, wird der Anschein eines legitimen Verfahrens strikt aufrechterhalten. Durch gezielte Regieführung wird die Interaktion von Staatsanwaltschaft und Richter im Sinne des Prozessziels koordiniert. Die Parteilichkeit in der Prozessführung besteht in suggestiven Befragungsformen, der einseitigen Würdigung von Beweismaterial, der Zulassung demütigender Umstände für Angeklagte und Zeugen sowie der Degradierung von Angeklagten und Verteidigung zu passiven Statisten, wobei Abweichungen von dem vorab festgelegten Drehbuch streng geahndet werden. Das Urteil im Ergebnis des Schauprozesses ist endgültig und nicht anfechtbar. Weder Rechtsmittel noch Gnadengesuche können eingereicht werden.¹¹⁰ Dieses Strukturmerkmal erfüllt der Prozess gegen Pol Pot und Ieng Sary nicht. Das Statut sah zwar keine Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts vor und eine wirkliche Unabhängigkeit des Gerichts war nicht gewährleistet. Insofern sind jedoch die Rahmenbedingungen des Prozesses zu berücksichtigen: Die neue Regierung war erst vier Monate vor dem Prozessbeginn an die Macht gekommen. Sie war bei der Durchführung des Prozesses vor allem auf vietnamesische Unterstützung angewiesen. Nahezu alle Juristen waren dem Terror der Roten Khmer zum Opfer gefallen. Daher war

⁹⁹ Vgl. *Hodos*, in: Maderthaler/Schafranek/Unfried (Hrsg.), *Ich habe den Tod verdient – Schauprozesse und politische Verfolgung in Mittel- und Osteuropa 1945-1956*, 1991, S. 15 (S. 16).

¹⁰⁰ Typische Schauprozesse sind z.B. die Verfahren gegen Lazlo Rajk in Ungarn (1949) und gegen Rudolf Slánský in der Tschechoslowakei (1952), dazu *Hodos* (Fn. 99); *ders.* *Schauprozesse in Osteuropa 1948-1954*, 2001.

¹⁰¹ *Marker* (Fn. 98), S. 23.

¹⁰² *Marker* (Fn. 98), S. 30 f.

¹⁰³ *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 49.

¹⁰⁴ Zum Zeitpunkt des Prozesses vertraten die Roten Khmer Kambodscha weiterhin in den Vereinten Nationen. Dazu ausführlich *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 24 ff.

¹⁰⁵ Vgl. *Quigley* (Fn. 60), S. 9.

¹⁰⁶ *Marker* (Fn. 98), S. 26.

¹⁰⁷ *Marker* (Fn. 98), S. 27; für die stalinistischen Schauprozesse, *Hodos* (Fn. 100), S. 11.

¹⁰⁸ *De Nike*, in: *Ders./Quigley/Robinson* (Fn. 6), S. 19 (S. 20).

¹⁰⁹ *Marker* (Fn. 98), S. 25.

¹¹⁰ *Marker* (Fn. 98), S. 33. Jedoch wurden Opfer stalinistischer Schauprozesse nach dem Tod Stalins begnadigt bzw. rehabilitiert, vgl. die Biographien in *Hodos* (Fn. 100), S. 354 ff.

die kambodschanische Regierung auf ausländische Hilfe angewiesen, die seitens der westlichen Staaten unterblieb. Außerdem lagen keine konstruierten Anklagevorwürfe zugrunde, sondern tatsächlich begangene, dokumentierte Verbrechen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich Zeugen an bestimmte Regieanweisungen halten mussten. *Denise Affonço*, die vor dem Gerichtshof als Zeugin und Nebenklägerin auftrat¹¹¹, verweist darauf, dass sie von vietnamesischen Soldaten aufgefordert wurde, ihre Erlebnisse niederzuschreiben, jedoch keine inhaltlichen Vorgaben gemacht wurden.¹¹² Darüber hinaus enthalten die bislang veröffentlichten Prozessdokumente keine Regieanweisungen. Soweit Deutungen in den Aussagen einzelner Zeugen aus heutiger Sicht befremdlich wirken¹¹³, ist zu berücksichtigen, dass eine starke Traumatisierung der Opfer vorausgesetzt werden kann.¹¹⁴ Zu den Ortsbegehungen der Exekutionsstätten wurden die anwesenden internationalen Experten geladen.¹¹⁵ Damit wurde gewährleistet, dass eine unabhängige Kontrolle der präsentierten Beweismittel erfolgte. Es gab keine erpressten Geständnisse der abwesenden Angeklagten.

4. Politische Funktion

Vor jedem Schauprozess steht die Entscheidung der Führungsriege, eine bestimmte Gruppierung als politische Feinde zu eliminieren. Prominente oder vermeintliche Vertreter dieser Gruppe werden als Stellvertreter für diese Gruppe bzw. deren politische Anschauung möglichst hart verurteilt. Besonders bedeutsam ist die völlige Willkürlichkeit bei der Auswahl dieser Vertreter oder dieses Vertreters und deren bzw. dessen Austauschbarkeit beim darauf folgenden Prozess.¹¹⁶ Weil durch Schauprozesse Gegner ausgeschaltet werden sollen, fallen nach der hier vertretenen Ansicht Verfahren, in denen Personen durch die Einleitung von Verfahren vor Strafverfolgung geschützt werden sollen, nicht unter den Begriff des Schauprozesses.¹¹⁷

Der Prozess wurde gegen die Nummer eins und die Nummer drei der Führungsriege der Roten Khmer geführt. Insofern fehlt es an einer Willkürlichkeit, zumal die Verbindung zu tatsächlich begangenen Verbrechen auf der Hand liegt. Es kann allerdings nur vermutet werden, warum keine Anklage gegen weitere Mitglieder der Führungsriege der Roten Khmer

erhoben wurde. *Osborne* vertritt die These, dass es im Prozess vor allem darum ging, die Verbrechen der Roten Khmer allgemein zu verdammen.¹¹⁸ Diese These wird dadurch bestätigt, dass das Urteil bezüglich der Zurechnung der Tatbeiträge und der Darlegung der individuellen Verantwortlichkeit grobe Mängel enthält. Was die Auswahl der Angeklagten betrifft, sind in diesem Zusammenhang auch die kambodschanisch-vietnamesischen Beziehungen in den 1970er Jahren zu berücksichtigen. Bezüglich der Nr. zwei in der Hierarchie, Nuon Chea,¹¹⁹ ging die vietnamesische Regierung bis Ende des Jahres 1978 fälschlicherweise davon aus, dieser sei ihr Verbündeter.¹²⁰ Daher ist anzunehmen, dass diese Fehleinschätzung nicht in einem Prozess thematisiert werden sollte. Belegt wird dies jedoch durch die bislang erschlossenen Prozessdokumente nicht. Andererseits wurden entscheidende Beweise über das Ausmaß der Verstrickung von Nuon Chea erst später erschlossen.¹²¹ *Jarvis/Fawthrop* vertreten die These, dass durch eine Beschränkung auf zwei Angeklagte eine Spaltung der Roten Khmer erreicht werden sollte.¹²² Dass die Auswahl der Angeklagten nicht willkürlich erfolgte, belegt auch die Tatsache, dass gegen Ieng Sary auch seitens der ECCC ermittelt wird, die sich in der Strafverfolgung mit Ausnahme des Leiters des Foltergefängnisses Tuol Sleng, Duch, ebenfalls auf die Führungsriege der Roten Khmer beschränkt. Offenkundig wäre auch gegen Pol Pot ermittelt worden, wenn dieser noch am Leben wäre.

V. Exkurs: Vergleich mit dem Eichmann-Prozess

Schabas verneint, dass es sich bei dem Verfahren überhaupt um einen Prozess gehandelt habe.¹²³ Als Vergleich zieht er den Eichmann-Prozess heran, den er als mustergültiges Beispiel für einen Prozess zur Ahndung von Völkermord sieht. Parallelen zwischen beiden Prozessen können jedoch nicht ohne weiteres gezogen werden, da unterschiedliche Ausgangssituationen vorlagen. Zum einen gab es in Israel im Jahr 1961 ein stabiles politisches System. Der Prozess diente, anders als das Verfahren gegen Pol Pot und Ieng Sary, nicht der Stabilisierung einer neuen Regierung, die nur Teile des Landes kontrollierte und sich um internationale Anerkennung bemühte. Gemeinsam ist beiden Prozessen, dass diese nicht nur die Frage der Schuld der Angeklagten untersuchten, sondern auch der Dokumentation der verübten Verbrechen dienten.¹²⁴ In Israel gab es anders als in Kambodscha zudem ein funktionierendes Justizsystem. Die kambodschanische Regierung wäre daher auf Hilfe bei der Durchführung der Prozesse angewiesen gewesen, die jedoch aus den bereits dargelegten Gründen ausblieb. Der Eichmann-Prozess kann daher nicht

¹¹¹ Vgl. UN Doc. A 34/491 sowie Dok.-Nr. 2.6.21.

¹¹² *Affonço* (Fn. 8), S. 158.

¹¹³ Vgl. z.B. Dok.-Nr. 2.1.1.01 (Mr. Ung Pech) in *Quigley* (Fn. 60), S. 81.

¹¹⁴ Soweit Zeugenaussagen Loyalitätsbekundungen zur neuen Regierung enthalten, kann dies darauf beruhen, dass sie nicht eigenhändig geschrieben wurden, sondern eine Aufnahme durch Sekretäre der Regierung erfolgte, *Quigley* (Fn. 60), S. 15.

¹¹⁵ Vgl. *Bentoumi* (Fn. 27), S. 8.

¹¹⁶ *Marker* (Fn. 98), S. 24.

¹¹⁷ Solche Scheinverfahren werden beispielsweise durchgeführt, wenn ein Strafverfahren nur eingeleitet wird, um den Angeklagten vor Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs zu schützen, Art. 17 Abs. 2 Rom-Statut. Diese Verfahren werden als sham proceedings bezeichnet, *Ambos* (Fn. 83), § 8 Rn. 10.

¹¹⁸ *Osborne* (Fn. 2), 8.

¹¹⁹ Nuon Chea wird als Bruder Nr. 2 bezeichnet, vgl. zur Hierarchie der Roten Khmer, *Kiernan* (Fn. 7), S. XX.

¹²⁰ *Mosjakow* (Fn. 17), S. 38.

¹²¹ Vgl. *Etcheson* (Fn. 7), S. 79 ff.

¹²² *Fawthrop/Jarvis* (Fn. 2), S. 42.

¹²³ *Schabas*, Human Rights Quarterly 23 (2001) 470 (475 f.).

¹²⁴ Vgl. *Arendt*, Eichmann in Jerusalem – Ein Bericht von der Banalität des Bösen, 9. Aufl. 1999, S. 372.

als Argument herangezogen werden, um dem Prozess gegen Pol Pot und Ieng Sary die Legitimität abzusprechen.

VI. Ergebnis

Das Tribunal von 1979 hat den Versuch unternommen, zwei der bedeutendsten Vertreter der so genannten Roten Khmer, Pol Pot und Ieng Sary, für Verbrechen am eigenen Volk zu verurteilen. Bei der differenzierten Analyse des Prozesses im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ließen sich gravierende Mängel feststellen, wie die Nichtgewährleistung einer standesgemäßen Verteidigung, eine mögliche Befangenheit der Richter, die Anwendung einer Definition von Völkermord, die von Art. II Genozid-Konvention abweicht, sowie die mangelhafte Beweisführung im Hinblick auf die Zurechnung der individuellen Tatbeiträge. Allerdings muss die allgemein übliche Bewertung des Tribunals als Schauprozess zurückgewiesen werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es in Kambodscha im Jahr 1979 kaum Juristen gab, die den Terror der Roten Khmer überlebt haben.¹²⁵ Die Durchführung des Tribunals diente sicherlich auch der Abgrenzung der neuen Machthaber in Phnom Penh von den Roten Khmer im Sinne einer Herrschaftslegitimierung. Die Anklagepunkte betreffen stattgefundenen, nachweisbare Verbrechen, nicht etwa politisch motivierte Tatbestände. Das vorliegende Beweismaterial wurde nicht manipuliert, eine systematische Manipulation von Zeugen ist nicht bekannt. Darüber hinaus erfolgte eine Beweissicherung der Verbrechen der Roten Khmer, die die aktuellen Prozesse der ECCC ermöglicht haben. Die bestehenden Mängel lassen sich teilweise auf strukturelle Defizite und die außergewöhnliche Situation, in der sich das Land zum damaligen Zeitpunkt befand, zurückführen. In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, ob und in welcher Form nationale Gerichte der immensen und komplexen Aufgabe, die die Ahndung derartiger Verbrechen bedeutet, überhaupt gewachsen sein können.

Die Einordnung des Prozesses von 1979 seitens vieler Autoren als Schauprozess ist im Licht des Kalten Krieges und der damit einhergehenden Parteinahme gegen die vietnamfreundliche Regierung zu sehen, die vielfach bis heute kritiklos fortgesetzt wird. Aktuell sollten die damaligen Bemühungen um die Einordnung der Verbrechen der Roten Khmer in präziserer und differenzierterer Form zur Kenntnis genommen werden, da die Anstrengungen um die Strafverfolgung der verantwortlichen Roten Khmer auch nach 30 Jahren erst am Anfang stehen.

¹²⁵ Die Zerstörung des kambodschanischen Justizsystems wirkt bis heute fort und gefährdet auch die Arbeit der ECCC. Dort wird seit langem der Vorwurf erhoben, dass kambodschanische Mitarbeiter und Richter im Gegenzug für die Nominierung einen Teil ihres Gehalts an Regierungsvertreter zahlen, ausführlich dazu *Nielsen*, Fair Trial Implications of Corruption Allegations at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Documentation Center of Cambodia, August 2009, unter <http://cambodiatribunal.org/eccc-a-ngo-reports/ngo-reports.html> (am 12.12.2009).